Tagesschulverordnung (TSV)

vom 28.05.2008 (Stand 01.08.2014)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 14d Absatz 5, 14e Absatz 2, 14f Absatz 3, 14h Absatz 3, 17 Absatz 3 Buchstabe b und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG[1)]),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1 Gegenstand

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt im Zusammenhang mit Tagesschulen

a die genügende Nachfrage für die Tagesschulangebote,
b die Ausbildung des Personals,
c den Betreuungsschlüssel,
d den Standort und die Räumlichkeiten,
e das Qualitätsmanagement,
f die Normlohnkosten, das Anmelde- und Abrechnungsverfahren,
g die Gebühren.

2 Genügende Nachfrage für die Tagesschulangebote

Art. 2

[1] Die Gemeinden haben ein Tagesschulangebot zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

[2] Sie erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr.

3 Ausbildung des Personals

Art. 3 *Leitung*

[1] Die Leitung der Tagesschulangebote ist durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wahrzunehmen.

[1)] BSG 432.210

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Betreuerinnen und Betreuer*

[1] Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Tagesschulangeboten mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

[2] Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

[3] Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.

4 Betreuungsschlüssel

Art. 5

[1] Für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.

[2] Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

[3] Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagesschulangeboten gemäss Artikel 4 Absatz 1 hat mindestens eine der im Betrieb anwesenden Betreuerinnen und Betreuer über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung zu verfügen.

5 Standort und Räumlichkeiten

Art. 6

[1] Der Standort, die Räume, die Einrichtung und die Umgebung müssen sich für das Tagesschulangebot eignen und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulstufe entsprechen.

[2] Es ist ausreichend Raum für Verpflegung, Hausaufgaben, Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorzusehen. In der Regel müssen mindestens zwei Räume vorhanden sein.

[3] Die Bau-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

6 Qualitätsmanagement

Art. 7

[1] In Tagesschulangeboten ist ein Qualitätsmanagement zu betreiben.

[2] Das Qualitätsmanagement beinhaltet mindestens ein schriftliches Betriebskonzept, das in einem Teil die organisatorischen und in einem anderen Teil die pädagogischen Grundsätze festhält.

[3] Der organisatorische Teil umfasst insbesondere die Verantwortlichkeiten, die Betriebsorganisation, die Personalführung, die Zusammenarbeit mit der Schule, die Ernährungsgrundsätze und die Finanzierung.

[4] Der pädagogische Teil umfasst insbesondere die Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen der Betreuung, der Bildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten.

[5] In Tagesschulangeboten sind die ernährungswissenschaftlichen Grundsätze für eine ausgewogene und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechende Ernährung zu beachten.

7 Normlohnkosten, Anmelde- und Abrechnungsverfahren

Art. 8 *Normlohnkosten*

[1] Die Normlohnkosten für die Betreuung je Kind und Stunde betragen

a * 9.97 Franken für Tagesschulangebote gemäss Artikel 4 Absatz 1,
b * 4.99 Franken für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen.

[2] Die Normlohnkosten für eine Betreuungsstunde von Kindern mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können bis zum eineinhalbfachen Ansatz von Absatz 1 Buchstabe a betragen. *

[3] Bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags werden höchstens die Normlohnkosten für acht Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr abgegolten. *

[4] Die Erziehungsdirektion kann die Normlohnkosten für die Betreuung jeweils auf Schuljahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

Art. 9 *Anmelde- und Abrechnungsverfahren*

[1] Die Gemeinden melden dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) die neuen und erweiterten Tagesschulangebote sowie die pädagogischen Ansprüche der Tagesschulangebote bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahrs. *

[2] Sie melden dem AKVB die geleisteten Betreuungsstunden und die Normlohnkosten gemäss Artikel 8 Absatz 1 bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Schuljahrs.

[3] Bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrags werden die von der Gemeinde erwirtschafteten Elterngebühren für die Betreuung von den Normlohnkosten abgezogen. *****

[4] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion zahlt den Gemeinden den lastenausgleichsberechtigten Betrag in zwei Raten pro Schuljahr aus, wobei die Auszahlung der ersten Rate höchstens 80% des eingereichten Budgets beträgt.

8 Gebühren

Art. 10 *Allgemeines*

[1] Die Gemeinden erheben für die vereinbarten Betreuungsstunden der Tagesschulangebote Gebühren von den Eltern.

[2] Sie können von den Eltern zusätzlich eine Gebühr für die Mahlzeiten erheben.

[3] Die Gemeinden tragen die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort der Tagesschulangebote.

Art. 11 *Bemessung*

[1] Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach

a dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern,
b der Familiengrösse und
c den Normkosten.

[2] Der Gebührenansatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt.

[3] Die Gebühren werden jeweils auf Schuljahresbeginn neu festgesetzt. *****

Art. 12 * *Massgebendes Einkommen*

[1] Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst

a den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
d fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),

e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
f Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

[2] Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahrs zu berücksichtigen.

[3] Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.

[4] Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

[5] Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Art. 13 *Nachweis*

[1] Die Eltern haben das massgebende Einkommen nachzuweisen.

[2] Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.

Art. 14 *Abzüge* ***

[1] Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von **

a * 3680 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
b * 5770 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
c * 6820 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
d * 7340 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

[2] Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

[3] Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG[1)]) zulässig ist.

[1)] BSG 661.11

Art. 15 * *Gebührenansatz*

[1] Der Minimalansatz beträgt 0.73 Franken je verrechenbare Betreuungsstunde. *****

[2] Der Maximalansatz beträgt je verrechenbare Betreuungsstunde

a ***** 11.65 Franken für Tagesschulangebote gemäss Artikel 4 Absatz 1,
b ***** 5.82 Franken für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen.

[3] Bis zu einem massgebenden Einkommen von 41'620 Franken wird der Minimalansatz erhoben; ab einem massgebenden Einkommen von 155'260 Franken wird der Maximalansatz erhoben. *****

[4] Die Gebühr für eine Betreuungsstunde wird linear zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz entsprechend dem massgebenden Einkommen unter Einbezug allfälliger Abzüge festgelegt.

[5] Die Erziehungsdirektion kann die Gebühren jeweils auf Schuljahresbeginn im gleichen Umfang wie die Normlohnkosten gemäss Artikel 8 Absatz 4 anpassen.

Art. 16 *Berechnungsformel*

[1] Die Berechnung der für ein Kind pro Betreuungsstunde zu erhebenden Gebühr erfolgt gemäss der Formel im Anhang 1.

Art. 17 *Tiefere Gebühren*

[1] Die Gemeinden können für die Tagesschulangebote tiefere Gebühren als in dieser Verordnung vorgeschrieben von den Eltern verlangen.

[2] Erheben die Gemeinden tiefere Gebühren von den Eltern, haben sie die Differenz zum Ertrag, den sie hätten, wenn sie Gebühren gemäss dieser Verordnung erheben würden, selber zu tragen.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 *Ausbildungen von Leiterinnen und Leitern*

[1] Leiterinnen und Leiter von Tagesschulangeboten, die über keine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen, haben diese bis spätestens 1. August 2012 zu absolvieren. *****

Art. 19 *Tagesschulen, Mittagstische und Tageshorte nach der Sozialhilfegesetzgebung*

[1] Für diejenigen Tagesschulen, Mittagstische und Horte, die weiterhin nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung geführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung, insbesondere die bisherigen Artikel 15, 17 bis 19, 22, 24, 30, 39, 41, 47, 51 und 53 der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote der sozialen Integration vom 4. Mai 2005 (ASIV)[1)], längstens aber bis zur Beendigung der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ausgestellten Ermächtigung.

Art. 20 *Änderung eines Erlasses*

[1] Die ASIV, mit der Änderung vom 23. April 2008, wird wie folgt geändert[2)]:

Art. 21 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

[1)] Aufgehoben durch V vom 2.11.2011 über die Angebote zur sozialen Integration, BSG 860.113
[2)] Aufgehoben durch V vom 2.11.2011 über die Angebote zur sozialen Integration, BSG 860.113

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.05.2008	01.08.2008	Erlass	Erstfassung	08-64
03.09.2008	01.08.2008	Art. 14 Abs. 1	geändert	08-98
22.04.2009	01.08.2009	Art. 8 Abs. 1, a	geändert	09-48
22.04.2009	01.08.2009	Art. 8 Abs. 1, b	geändert	09-48
22.04.2009	01.08.2009	Art. 15 Abs. 2, a	geändert	09-48
22.04.2009	01.08.2009	Art. 15 Abs. 2, b	geändert	09-48
18.01.2012	01.08.2012	Art. 8 Abs. 1, a	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 8 Abs. 1, b	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 8 Abs. 2	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 8 Abs. 3	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 9 Abs. 1	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 9 Abs. 3	eingefügt	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 12	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 14	Titel geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 14 Abs. 1	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 14 Abs. 1, a	eingefügt	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 14 Abs. 1, b	eingefügt	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 14 Abs. 1, c	eingefügt	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 14 Abs. 1, d	eingefügt	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 15	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Art. 18 Abs. 1	geändert	12-20
18.01.2012	01.08.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	12-20
20.02.2014	01.08.2014	Art. 8 Abs. 1, a	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 8 Abs. 1, b	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, a	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, b	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, c	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, d	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 15 Abs. 1	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 15 Abs. 2, a	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 15 Abs. 2, b	geändert	14-30
20.02.2014	01.08.2014	Art. 15 Abs. 3	geändert	14-30

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.05.2008	01.08.2008	Erstfassung	08-64
Art. 8 Abs. 1, a	22.04.2009	01.08.2009	geändert	09-48
Art. 8 Abs. 1, a	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 8 Abs. 1, a	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 8 Abs. 1, b	22.04.2009	01.08.2009	geändert	09-48
Art. 8 Abs. 1, b	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 8 Abs. 1, b	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 8 Abs. 2	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 8 Abs. 3	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 9 Abs. 1	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 9 Abs. 3	18.01.2012	01.08.2012	eingefügt	12-20
Art. 11 Abs. 3	18.01.2012	01.08.2012	eingefügt	12-20
Art. 12	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 14	18.01.2012	01.08.2012	Titel geändert	12-20
Art. 14 Abs. 1	03.09.2008	01.08.2008	geändert	08-98
Art. 14 Abs. 1	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 14 Abs. 1, a	18.01.2012	01.08.2012	eingefügt	12-20
Art. 14 Abs. 1, a	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 14 Abs. 1, b	18.01.2012	01.08.2012	eingefügt	12-20
Art. 14 Abs. 1, b	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 14 Abs. 1, c	18.01.2012	01.08.2012	eingefügt	12-20
Art. 14 Abs. 1, c	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 14 Abs. 1, d	18.01.2012	01.08.2012	eingefügt	12-20
Art. 14 Abs. 1, d	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 15	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Art. 15 Abs. 1	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 15 Abs. 2, a	22.04.2009	01.08.2009	geändert	09-48
Art. 15 Abs. 2, a	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 15 Abs. 2, b	22.04.2009	01.08.2009	geändert	09-48
Art. 15 Abs. 2, b	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 15 Abs. 3	20.02.2014	01.08.2014	geändert	14-30
Art. 18 Abs. 1	18.01.2012	01.08.2012	geändert	12-20
Anhang 1	18.01.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	12-20

Anhang 1 zu Artikel 16

(Stand 01.08.2012)

Die Formel zur Berechnung der für ein Kind je Betreuungsstunde zu erhebenden Gebühr lautet:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{Mata} - \text{Mita}}{\text{MaxmE} - \text{MinmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{Mita}$$

Mata	=	Maximaltarif
Mita	=	Minimaltarif
MaxmE	=	Maximales massgebendes Einkommen
MinmE	=	Minimales massgebendes Einkommen
ME	=	Massgebendes Einkommen